

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 03

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 26. März 2005

Nummer 06

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald.
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister oder der jeweilige Vertreter der
Stadt;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10,
in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet
der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug außerhalb des Verbreitungsgebietes ist zum Abonnementpreis von
57,16 € vom Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg über einen Antrag nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald in den Gemarkungen Zerkwitz und Lübbenau Seite 2
2. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg über einen Antrag nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald in den Gemarkungen Klein Radden, Hindenberg, Krimnitz, Klein Beuchow und Zerkwitz Seite 2
3. Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung über den Beschluss zum Bodenordnungsverfahren Boblitz/Stallanlage Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald in den Gemarkungen Klein Radden, Hindenberg, Krimnitz, Klein Beuchow und Zerkwitz

Die SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, vertr. durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Guido Holzhauser, Augsburger Straße 1 in 01309 Dresden, hat mit Datum vom 25. November 2004 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 2020) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Lübbenau/Spreewald gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-328 geführt; er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36-720 oder -823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV erteilen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim LBGR innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 1. März 2005

Im Auftrag
Vogel

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald in den Gemarkungen Zerkwitz und Lübbenau

Die SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, vertr. durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Guido Holzhauser, Augsburger Straße 1 in 01309 Dresden, hat mit Datum vom 9. Dezember 2004 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 2022) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Lübbenau/Spreewald gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-329 geführt; er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36-720 oder -823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV erteilen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim LBGR innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 28. Februar 2005

Im Auftrag
Vogel

Amtliche Bekanntmachung

Das **Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau**
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

gibt folgenden Beschluss bekannt:

Beschluss

1. Aufgrund der §§ 53 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) wird das

Bodenordnungsverfahren Boblitz/Stallanlage

angeordnet und das Verfahrensgebiet für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Landkreis	Oberspreewald-Lausitz
Stadt	Lübbenau/Spreewald
Gemarkung	Boblitz
Flur	1
Flurstücke	358/1, 359/3, 402
Flur	3
Flurstück	78
Gemarkung	Groß Lübbenau
Flur	3
Flurstücke	128, 129, 130

2. Das Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte dargestellt. Es hat eine Größe von 11,2914 ha.

3. Der Beschluss mit Gründen und Auszug aus der Liegenschaftskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang in der
Stadt Lübbenau/Spreewald
Kirchplatz 1
03222 Lübbenau/Spreewald
 aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Beteiligte am Bodenordnungsverfahren sind:

- **als Teilnehmer**
 die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) und der Eigentümer der auf den Grundstücken in Sondereigentum stehenden Gebäude.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) die Gemeinde, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurneuordnungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurneuordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung der Grundstücke berechtigen oder die Benutzung der Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) Luckau hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom LVLf Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das LVLf Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des LVLf Luckau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des LVLf Luckau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des LVLf Luckau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 FlurbG).
 - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des LVLf Luckau (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das LVLf Luckau kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann das LVLf Luckau anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu den Buchstaben b, c und d dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
7. Die Kosten des Verfahrens zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse trägt das Land Brandenburg (§ 62 LwAnpG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.
Luckau, den
im Auftrag



Reppmann
Referentin